Der Selbständige – Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie, Teil 2, von MdB Klaus-Peter Willsch

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

trotz der immensen Ausweitungen und Erleichterungen der KfW-Programme haben manche kleine und mittlere Unternehmen angesichts der Corona-Pandemie Schwierigkeiten, einen Kredit zu erhalten. Gleichzeitig fallen sie aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl aus der Zielgruppe des Sofortprogramms für Kleinstunternehmen und Selbstständige.

Deshalb wurde ein zusätzliches Kreditprogramm speziell für diese Unternehmen auf den Weg gebracht. Mit dem neuen KfW-Schnellkredit 2020 können sie durch KfW-Darlehen in Höhe von drei Monatsumsätzen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 Euro und 100 Prozent Haftungsfreistellung für den Finanzierungspartner mit einer raschen Liquiditätshilfe unterstützt werden. Das dazugehörige Eckpunktepapier des sogenannten Corona-Kabinetts der Bundesregierung wurde uns wieder durch den **CDU-Finanzexperten und Bundestags-abgeordneten Klaus-Peter Willsch** zur Verfügung gestellt und ist dieser Mail beigefügt.

Im Anhang befindet sich ebenfalls ein Schreiben zum Thema Sozialschutz. Hier können Sie sich über den Entschädigungsanspruch im Fall von Kita- oder Schulschließung im Infektions-schutzgesetz sowie den Einsatz und die Absicherung sozialer Dienstleister informieren.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schäfer

Klaus-Peter Willsch

Informationspaket – Auswirkungen des Coronavirus

1. Eckpunktepapier zum neuen KfW-Schnellkredit 2020 (S. 2ff.)
2. Informationen zum Thema Beschaffung im Gesundheitswesen (S. 6ff.)
3. Informationen zum Thema Saisonarbeiter in der Landwirtschaft (S. 12ff.)
4. Informationen zum Thema Sozialschutz (S. 15f.)
   a) Entschädigungsanspruch im Fall von Kita- oder Schulschließung im Infektionsschutzgesetz
   b) Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister

ABRUF-NR. 1

Hier geht es zur Gesamtausgabe

Der Selbständige – Bundesregierung beschließt weitergehenden KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

die Bundesregierung spannt einen weiteren umfassenden Schutzschirm für den Mittelstand angesichts der Herausforderungen der Corona-Krise. Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein.

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit" mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal € 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten.

Fazit: Nach den Worten von Dr. Günther Bräunig (KfW-Vorstandsvorsitzender) wird durch die 100-prozentige Haftungsfreistellung und den Verzicht auf eine übliche Risikoprüfung sichergestellt, dass diejenigen Unternehmen, die nur durch die Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, rasch einen Kredit bekommen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Information bei Ihrem nächstem Bankgespräch hilfreich sein wird.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schäfer

ABRUF-NR. 2

Der Selbständige – BDS/BVMU-Informationen zur Corona-Krise/Ausgabe Nr. 8

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

wie angekündigt erhalten Sie nachstehend weitere Hinweise und E-Mail-Adressen, die Sie über Fördermittel des Bundes informieren sollen und die zur eigenen Existenzsicherung beantragt und abgerufen werden können.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schäfer

ABRUF-NR. 3

Förderdatenbank des Bundes

(Stand: 1. April 2020)

Die Förderdatenbank des Bundes bietet einen Überblick über Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union: Nutzen Sie die Suchfunktion und durchforsten Sie das aktuelle Förderangebot – passgenau für Ihr Vorhaben. Welche Förderprogramme gibt es, um Unternehmen in Deutschland im Bedarfsfall zu unterstützen?
Das aktuelle Förderangebot im Überblick

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

(Stand: 3. April 2020)

Um die Menschen davor zu bewahren, in eine existenzielle Notlage zu geraten, wurde der Zugang zur Grundsicherung vereinfacht. Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Erspartes behalten. Für die Dauer von 6 Monaten werden folgende Leistungen schnell und unbürokratisch gewährt:

- Die Vermögensprüfung wird wesentlich vereinfacht
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt(für den Zeitraum ab Antragsstellung). Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert.
- Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden.
- Um den Kinderzuschlag zu erhalten, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

Mehr Informationen auf der **Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.**

Mittelstand DIGITAL
Kompetent. Gradlinig. Stark.

Neue Regelungen zur Kurzarbeit

Agentur für Arbeit aktualisiert Weisungen zur Bearbeitung von Kurzarbeitsanträgen

Weitere Vereinfachungen für Kurzarbeit durch neue Gesetze, Rechtsverordnungen und aktualisierte fachliche Weisungen der Agentur für Arbeit.

Kurzarbeit ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Mittel, um Arbeitnehmer vor Arbeitslosigkeit bei nur vorübergehendem Arbeitsausfall zu schützen. Bei Kurzarbeit wird die Arbeitszeit – bis hin zum vollständigen Arbeitsausfall (sog. "Kurzarbeit 0") – reduziert. Für den Arbeitgeber reduziert sich der zu zahlende Lohn ebenfalls anteilig. Der Lohnausfall wird von der Agentur für Arbeit kompensiert, die den betroffenen Arbeitnehmern bis zu 67% des bisherigen Nettoentgelts zahlt.

Da viele Unternehmen derzeit auf Kurzarbeit angewiesen sind, hat der Gesetzgeber die Einführung von Kurzarbeit vereinfacht:

- Überblick: Aktuelle gesetzliche Änderungen seit 13.03.2020 bis 30.03.2020

In einem stark beschleunigten Gesetzgebungsverfahren ist am 13.03.2020 das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ durch Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden.

Zudem hat der Gesetzgeber am 27.03.2020 das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ erlassen.

Daneben hat die Bundesregierung zur Präzisierung der gesetzlichen Möglichkeiten eine Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) beschlossen, die mit Wirkung vom 01.03.2020 befristet bis zum 31.12.2020 gilt.

Die für die Bearbeitung der Kurzarbeit zuständigen Agenturen für Arbeit haben am 30.03.2020 ihre fachlichen Weisungen angepasst und die Voraussetzungen zur Beantragung stark vereinfacht.

- Nur noch 10% der Arbeitnehmer müssen vom Arbeitsausfall betroffen sein

Kurzarbeit setzt nunmehr nur noch voraus, dass im Betrieb lediglich mindestens 10% von einem Arbeitsausfall durch ein unabwendbares Ereignis betroffen sind (vormals: 1/3 betroffen). Umsatzeinbrüche oder Betriebsschließungen infolge von Corona stellen ein solches Ereignis regelmäßig dar. Der Arbeitsausfall muss dargelegt werden. Die Angabe des Stichworts „Corona“ genügt hierfür nicht. Auch wenn die Anforderungen hier nicht überspannt werden dürfen, muss zumindest schlagwortartig angegeben werden, warum z. B. durch Betriebseinschränkungen oder Auftragseinbußen die bestehenden Arbeitsvolumina vorübergehend zu reduzieren sind.

Bestehende Überstundenguthaben und Arbeitszeitkonten müssen grundsätzlich „auf Null

ABRUF-NR. 4

Der Selbständige - Corona-Informationspaket II

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

damit die Auswirkungen der Corona-Krise für Unternehmen und Arbeitsmarkt möglichst gering bleiben, hat die Bundesregierung umfangreiche Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht.

Sie finden in dem beigefügten Informationspaket eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Umsetzung der Bundessoforthilfen sowie die Ansprechpartner und die zuständigen Behörden in den Ländern.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schäfer

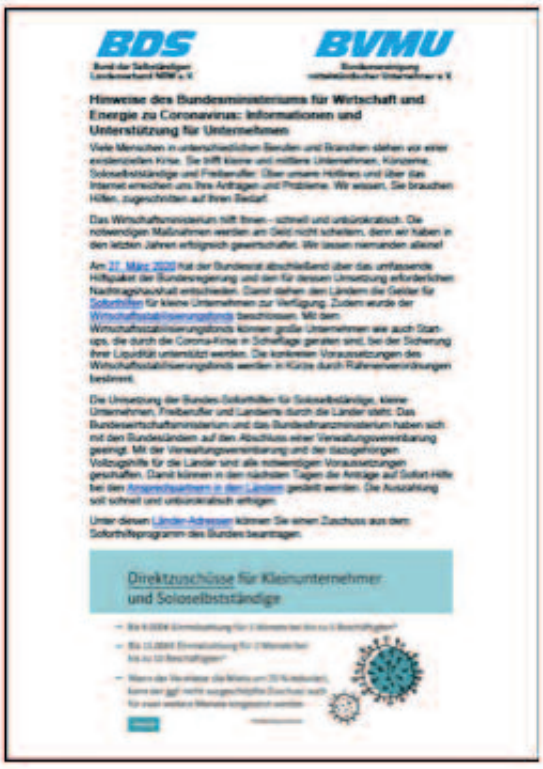

BDS

BVMU

Hinweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen

Direktzuschüsse für Kleinunternehmer und Soloselbstständige

Hier geht es zur Gesamtausgabe

ABRUF-NR. 5

Der Selbständige - Gewerbesteuer und Corona

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Gewerbesteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Am 19. März 2020 sind gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) ergangen.

Darauf verweist der Kieler Steuerberater Jörg Passau, Vizepräsident und geschäftsführendes Vorstandsmitglied der DASV Deutsche Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e. V. in Kiel, unter Hinweis auf die entsprechende Pressemittelung des Bundesministeriums der Finanzen.

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) Folgendes:
Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR). Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Rückfragen: Jörg Passau, Steuerberater, Passau, Niemeyer & Collegen,
Walkerdamm 1, 24103 Kiel, Tel: 0431 – 974 3010, Fax: 0431 – 974 3055
E-Mail: j.passau@pani-c.de, www.pani-c.de, www.duv-verband.de

ABRUF-NR. 6

Der Selbständige - Sonderausgabe

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir dürfen Ihnen nachstehend als E-Paper die aktualisierte Sonderausgabe des Mitglieder-Magazins „Mittelstand Digital“ übersenden. Bitte beachten Sie die Seiten 5 bis 13.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schäfer

Hier geht es zur Gesamtausgabe

ABRUF-NR. 7

Der Selbständige - Informationspaket

Mittelstand DIGITAL

Kompetent. Gradlinig. Stark.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

der Wirtschafts- und Finanzexperte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Klaus-Peter Willsch, mit dem wir seit vielen Jahren eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, hat uns eine aktuelle Ausarbeitung zur Corona-Pandemie übermittelt, in der Sie über die Unterstützung für Unternehmer und Arbeitnehmer sowie die dazugehörigen Hotlines und Kontaktadressen informiert werden.

Weiterhin finden Sie in dem Informationspaket Hinweise, die den Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Verfügung gestellt wurden.

Zudem finden Sie ein Antragsformular für Beitragsstundungen der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April, das jedoch noch am heutigen Tag bei der für Sie zuständigen Krankenkasse eingereicht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schäfer

Klaus-Peter Willsch

Informationspaket – Auswirkungen des Coronavirus

1. Informationen und Unterstützung für Unterneh… Hotlines & Kontaktadressen (S. 2ff.)
2. BM Peter Altmaier: Überblick und … Corona-Maßnahmen (S. 5ff.)
3. Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für … (S. 10f.)
4. Informationen zur Kurzarbeitergeld-Verordnung sowie zur Konkurrenz Kurzarbeitergeld und Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (S. 12f.)
5. Aktuelle Informationen zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (mit 2 Anlagen) (S. 14ff.)
6. Gemeinsame Erklärung von BMAS, BMWi, BDA und DGB (S. 20ff.)
7. BM Christine Lambrecht zum Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (S. 23)
8. CDU/CSU zum Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (S. 29ff.)
9. BM Jens Spahn zu Finanzhilfen für Krankenhäuser (S. 33ff.)
10. CDU/CSU zu Finanzhilfen für Krankenhäuser (inkl. FAQ) (S. 37ff.)
11. BM Julia Klöckner: Hilfsmaßnahmen für die Land und Ernährungswirtschaft (S. 44ff.)

ABRUF-NR. 8

Hier geht es zur Gesamtausgabe